

Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an eine Ausländerin oder einen Ausländer

Gemäss Art. 97 Abs. 3 AuG und 82 Abs. 5 VZAE Meldung an das

Amt für Bevölkerung und Migration

Staatsangehörigkeit:

Route d'Englisberg 11

1763 Granges-Paccot

Meldung von Amtes wegen bei Inhaberinnen und Inhaber eines L- oder B-Ausweises, bei touristischem oder illegalem Aufenthalt (unabhängig von der Staatsangehörigkeit). Bei Inhaberinnen oder Inhabern eines C-Ausweises (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) muss nur auf ausdrückliche Aufforderung des BMA Meldung gemacht werden.

Betroffene Person(en) (Name/Vorname/Geburtsdatum/Aufenthaltsstatus):

-
-
-
-
-

Betrag von: Franken im Zeitraum

Die Zahlung dieser Sozialhilfeleistung ist einmalig / punktuell

erfolgt monatlich (*in diesem Fall reicht eine Meldung im Jahr*)

Erstmalige Gewährung der Sozialhilfe am:

Gegenwärtiger Gesamtbetrag der Sozialhilfeschulden: Franken

Allfällige Bemerkungen:

Regionaler Sozialdienst von:

Datum und Unterschrift: